

Anlage 4

Umweltbericht

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.:27 „Wohngebäude Kiersperhagen“

Das Baugesetzbuch sieht in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.V. 15.09.2021, dass zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Bericht als gesondertem Teil der Begründung gemäß § 2 (4) BauGB beschrieben und bewertet werden.

1. Planungsanlass und -ablauf

Der Rat der Stadt beschloss am 25.09.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 „Wohngebäude Kiersperhagen“.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Schaffung von Wohnbebauung in Form eines freistehenden Einfamilienwohnhauses mit Garage in individueller Bauform und die Schaffung einer Bebauung zu Lagerzwecken in rechteckiger Bauform.

Der Vorhabenträger, Herr Jürgen Brück, Kiersperhagen 4 in 58566 Kierspe, beabsichtigt auf Flurstück 451, Flur 30 die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und die Errichtung eines Lagergebäudes für Materialien für den Estrichbau.

Die Errichtung eines Wohnhauses und eines Lagergebäudes auf dem Flurstück 451, Flur 30, wäre ohne den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 35 BauGB nicht zulässig. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die geplanten Gebäude liegen direkt angrenzend an dem im Flächennutzungsplan ausgewiesene „Dorfgebiet“.

1. 2 Umweltschutzziele und -bestimmungen in Gesetzen, Normen und Fachplänen

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a (3) BauGB i.V.m. § 21 (1) BNatSchG beachtlich.

In den relevanten Fachgesetzen, Richtlinien und Normen werden die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen Ziele und Vorgaben formuliert. Nachfolgend werden die relevanten Zielaussagen der einzelnen Fachgesetze, Normen und Richtlinien tabellarisch mit deren Zielaussage aufgeführt:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass: <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Bundeswaldgesetz/ Landesforstgesetz Baugesetzbuch	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Land-

		<p>schaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.</p> <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1, Abs. 7 zu berücksichtigen.</p>
Boden	<p>Bundesbodenschutzgesetz</p> <p>Baugesetzbuch</p>	<p>Ziel des BBodSchG ist der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und Raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Entwicklungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. <p>Darüber hinaus ist Ziel des Bodenschutzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 u 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderem Maße erfüllen, sind besonders zu schützen.</p> <p>Ferner sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktion zu treffen, - die Böden vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Entwicklungen vorsorglich zu schützen. <p>Weiterhin ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sparsam und schonend mit Grund und Boden umzugehen, z.B. durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	<p>Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer</p>

	<p>Landeswasser- gesetz</p> <p>Baugesetzbuch</p>	<p>ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und die Förderung der sparsamen Verwendung des Wassers sowie deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit zu gewährleisten.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu berücksichtigen.</p>
Luft	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Bundes- immissions- schutzgesetz</p> <p>TA Luft</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu zählt insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions- Grenzwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstiger Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser, Boden sowie Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p>
Landschaft	Bundesnaturschutz- Gesetz / Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Klima	Bundesnatur- schutzgesetz	Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung

		sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen.
Mensch	BImSchG & VO	Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Lärmemissionen insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung soll bewirkt werden.
	Landschaftsgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz	Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

2. Beschreibung des Untersuchungsraums

2.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 „Wohngebäude Kiersperhagen“ sowie die engere Umgebung dieses Bereiches, soweit Wirkfaktoren aus dem Geltungsbereich auf diesen Einfluss nehmen bzw. erwartet werden können. Im vorliegenden Umweltbericht werden ausschließlich die Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Umwelt dargestellt.

2.2 Umweltschutzziele

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll eine Fläche für die Errichtung eines geplanten Einfamilienwohnhauses mit Garage und eine Fläche eines geplanten Lagergebäudes bereitstellen. Durch das Schaffen des Baurechts im Untersuchungsgebiet kann von einer anderweitigen baulichen Inanspruchnahme ökologisch sensiblerer Bereiche im Stadtgebiet abgesehen werden.

2.3 Naturschutzrechtliche Bindungen / schutzwürdige Lebensräume

Landschaftsplan / Landschaftsschutzplan

Das Plangebiet liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes bzw. eines Landschaftsschutzgebietes.

Biokataster Nordrhein-Westfalen

Das Biokataster Nordrhein-Westfalen (LÖBF-Biokartierung schutzwürdiger Bereiche) weist in der näheren keine schutzwürdigen Biotope aus.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie / besonders geschützte Arten

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potentielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor.

Konkrete Erkenntnisse oder Hinweise über das Vorkommen „besonders geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A & B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum, mit Ausnahme heimischer Vögel, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch die durch den Bauleitplan vorbereiteten Bauvorhaben zerstört werden können, liegen nicht vor und konnten nicht ermittelt werden.

Hiermit ist gemeint, dass es keine konkreten Erkenntnisse oder Hinweise auf geschützte Arten gebe. Kulturflüchtende Arten, soweit sie nicht durch die vorhandene menschliche Nähe und Nutzung bereits verschwunden sind, werden durch die heranrückende Bebauung ein Stück weiter vergrämt, jedoch nicht in ihrer Existenz bedroht. Die vorhandenen Bäume bleiben erhalten, so dass die Nistmöglichkeiten ebenfalls erhalten bleiben.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen / Eingriffsregelung

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt aus. Je nach Umfang der Maßnahme und der Empfindlichkeit des betroffenen Raumes sind damit unterschiedlich starke Beeinträchtigungen der jeweiligen Umweltfunktion verbunden.

Das Plangebiet wird derzeit größtenteils als Rasenfläche (Gartenlandfläche) und als Wiesenfläche für die Landwirtschaft genutzt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NW sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen.

Schutzgebiete, wie Landschaftsschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Realisierung der Planung nicht betroffen und werden daher als Lebensraum für Flora und Fauna nicht beeinträchtigt.

Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich um Rasenflächen mit einer entsprechend reduzierten Flora. Die Pflanzendecke kommt die im heimischen Naturraum sehr häufig und kann stets rasch ersetzt werden.

Bewertung

Die weitere Versiegelung von Böden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen im Oberbodenbereich durch die geplante Bebauung sind aufgrund des beabsichtigten Entwicklungsziels unvermeidbar.

Durch die Festsetzung von Pflanzgeboten für heimische und standortgerechte Laubgehölze als Einzelbäume und Hecke wird in der Umgebung des Plangebietes eine ökologische Aufwertung der Fläche bewirkt und der derzeitige und zukünftige Bestand dauerhaft in seinem Fortbestand gesichert.

Kulturflüchtende Arten, soweit sie nicht durch die vorhandene menschliche Nähe und Nutzung bereits verschwunden sind, werden durch die heranrückende Bebauung ein Stück weiter vergrämt, jedoch nicht in ihrer Existenz bedroht.

Der derzeit noch vorhandene Naturraum wird bedingt durch die Lage inmitten der vorhandenen Bebauung schon derzeit nicht von Tieren beansprucht, die die Nähe zum Menschen meiden. Kulturfolgenden Kleinarten wie Nagern und Vögeln bleiben Teilflächen als Lebensraum erhalten, werden jedoch durch den angestrebten höheren Versiegelungsgrad bei einer baulichen Realisation eingeschränkt bzw. reduziert.

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------	--------	--------	------	-----------

Ausgleichsmaßnahmen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird ein unerheblicher Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Der ökologische Eingriff lässt sich vollständig im Plangebiet selbst kompensieren. Die erforderlichen Maßnahmen werden mittels eines Durchführungsvertrages mit dem Vorhabenträger vereinbart und durch vertragliche Regelungen mit der Stadt Kierspe sichergestellt. Auf den Ökopool der Stadt Kierspe muss nicht zurückgegriffen werden.

Maßnahmen zum Monitoring

Die festgesetzten Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich sind bezüglich ihrer ordnungsgemäßen Ausführungen und dauerhaften Erhaltung und Pflege zu überprüfen.

Zuständig: Vorhabenträger, Stadt Kierspe, Märkischer Kreis

Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1 a (2) BauGB sparsam und schonend umgegangen werden.

Gemäß § 4 (2) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) haben bei einer Aufstellung von Bebauungsplänen die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten Flächen, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Durch die Umsetzung der Planung wird eine nicht unerhebliche Versiegelung des Bodens im Plangebiet durch Baukörper, versiegelte Freiflächen und Erschließungsanlagen vorgenommen.. Bei einer baulichen Realisierung geht die natürliche bodenökologische Funktion als Standort und Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere weitgehend verloren. Eine Grundwasserneubildung und -filtration wird in diesen Bereichen weitgehend unterbunden. Mögliche bauzeitbedingte Auswirkungen - auch außerhalb der Baufenster -sind temporäre Flächeninanspruchnahmen für Lagerflächen und Arbeitsräume sowie Bodenveränderungen durch Bautätigkeiten und Fahrzeuge.

Die dauerhaften Veränderungen des Bodens treffen ausschließlich die ausgewiesenen überbaubaren Bauflächen.

Bewertung

Der beanspruchte Boden hat eine natürliche Ertragsfunktion. In dem für das Vorhaben vorgesehenen Bereich geht die Nutzbarkeit des Bodens für reproduktive Nutzungen wie Beweidung dauerhaft und irreversibel verloren, die natürliche Bodenfunktion wird eingeschränkt bzw. vernichtet.

sehr gering	Gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------	---------------	--------	------	-----------

Ausgleichsmaßnahmen

Ein funktionsbezogener Ausgleich wäre nur durch eine Entsiegelung an anderen Orten in gleicher Größenordnung möglich. Diese Flächen stehen jedoch in dem benötigten Umfang auf Sicht nicht zur Verfügung. Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Bodenabraum ist schichtgerecht zu lagern. Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Er ist für einen Wiedereinbau auf den nicht baulich beanspruchten Flächen vorzusehen bzw. für bodenverbessernde Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches zu nutzen.

Maßnahmen zum Monitoring

Die Einhaltung der zulässigen überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Einhaltung der höchstzulässigen Grundflächenzahl sind zu überprüfen.

Zuständig: Vorhabenträger, Stadt Kierspe, Märkischer Kreis

Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S.d. § 1 (5) BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen.

Die Entsorgung von Schmutzwasser erfolgt über die in dem Gemeindeweg bereits vorhandene Kanalisation und wird von dort der kommunalen Abwasserkläranlage zugeführt. Die vorhandenen Kanalwege sind auch für die zusätzlich anfallenden Mengen ausreichend dimensioniert. Das Regenwasser versickert im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in sichtbarer Form über die belebte Bodenzone.

Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers, also die Möglichkeit des Eindringens von Schadstoffen mit dem Sickerwasser, wird durch die bauliche Beanspruchung und Bewirtschaftung insbesondere während der Bauphase durch Treib- und Schmierstoffe der Baufahrzeuge und -maschinen erhöht.

Bewertung

Die natürliche Grundwasserbildung und Grundwasserströmung wird im Plangebiet durch die erhöhte Versiegelung bisheriger unversiegelter Flächen eingeschränkt. Insbesondere während der Bauphase besteht ein erhöhtes Risiko einer temporären Wasserkontamination durch austretende Treib- und Schmierstoffe von Baumaschinen und -geräten.

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------	--------	--------	------	-----------

Ausgleichsmaßnahmen

Sind in diesem Bereich nicht notwendig.

Maßnahmen zum Monitoring

Die ordnungsgemäße Funktion und Auslegung der Versickerung, die hydraulische Aufnahmefähigkeit sowie deren dauerhafte Erhaltung ist zu überprüfen
Zuständig: Vorhabenträger, Stadt Kierspe, Märkischer Kreis.

Schutzgut Luft und Klima

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima. Die mittlere Temperatur liegt im Januar bei -1 bis 0 °C, im Juli bei 15 bis 16 °C.

Dem Untersuchungsgebiet kommt keine besondere Aufgabe im Hinblick auf Luftreinigung, Entstehung von Frischluft oder sonstiger lufthygienischer Bereiche zu. Die mit der Realisierung der Planung verbundenen Versiegelungen derzeit un bebauter Teilfläche können die mikroklimatischen Bedingungen

(Kaltluftentstehung, Luftaustausch, Aufheizung) jedoch geringfügig negativ aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation verändern. Durch die Nutzung ist von keiner erhöhten Luftschadstoff- und Geruchsemission durch den Betrieb von Feuerungsanlagen sowie den entstehenden Erschließungsverkehr auszugehen.

Bewertung

Die Beeinträchtigungen sind als „gering“ einzustufen. Erhebliche klimatische und lufthygienische Beeinträchtigungen durch das Vorhabengebiet aus Versiegelung, Überformung sowie Verkehrsemissionen und Heizanlagen sind aufgrund der Größe der baulichen Verdichtung nicht zu erwarten. Durch die erhöhte bauliche Inanspruchnahme werden weder eine für das Umfeld wichtige Frischluftschneise noch ein zugehörendes Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt.

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------	---------------	--------	------	-----------

Ausgleichmaßnahmen

In dem Plangebiet werden keine Maßnahmen getroffen, siehe Kompensationsbedarf.

Maßnahmen zum Monitoring

Die in dieser Hinsicht festzusetzenden Maßnahmen sowie die Einhaltung der maximal zulässigen Grundflächenzahl sind bezüglich ihrer ordnungsgemäßen Ausführungen und dauerhaften Erhaltung zu überprüfen.

Zuständig: Stadt Kierspe, Märkischer Kreis

Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung der Empfindlichkeit oder Belastungsintensität von Landschaftsbildern stellt die visuelle Verletzlichkeit der Landschaft gegenüber anthropogenen Eingriffen dar.

Die Landschaft wird durch die geplante Bebauung kaum beeinflusst.

Eine weitergehende visuelle Beeinträchtigung des natürlichen Landschaftsbildes ist nicht gegeben.

Bewertung

Das Plangebiet wird von einer weiteren Bebauung und entsprechender Erschließungseinrichtungen umgeben und fügt sich in diese ein.

Das Vorhaben beeinträchtigt weder exponierte, weithin sichtbare Höhenlagen noch kulturhistorisch wertvolle landschaftsprägende Elemente.

Das derzeit landwirtschaftlich geprägte Erscheinungsbild der Fläche wird sich nicht ändern.

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
--------------------	--------	--------	------	-----------

Ausgleichsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich.

Maßnahmen zum Monitoring

Keine.

Schutzflut Mensch

Die an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen sind wie folgt geprägt:

Im Süden:
Durch den öffentlichen Gemeindeweg

Im Osten:
durch Wohnbebauung

Im Westen:
durch einen Hauptwirtschaftsweg

Im Norden:
landwirtschaftliche Nutzfläche

Die im näheren Umfeld des Plangebiets lebende Wohnbevölkerung wird unmittelbar durch die nutzungsbedingten Lärm- und Schadstoffemissionen und mittelbar durch den zusätzlich entstehenden Verkehr insbesondere während der Bauphase nur geringfügig beeinträchtigt.

Der aufkommende Ziel- und Quellverkehr des Vorhabens bedingt eine Zunahme der Verkehrsstärken auf der umliegenden Straße.

Bewertung

Durch die ausschließliche Ausweisung als „Fläche für Wohnen“ und „Fläche für Lagerung“ ist nur eine gering emittierende Nutzung zulässig. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Einfamilienwohnhaus mit Garage und ein Lagergebäude das gemäß BauNVO zulässig ist.

Das zulässige Maß wird hier nicht überschritten.

Eine über das zulässige Maß hinausgehende Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbevölkerung durch vom Plangebiet ausgehende Emissionen (Lärm, Schadstoffe, Gerüche) kann somit ausgeschlossen werden. Die bauzeitbedingt auftretenden Emissionen sind temporär begrenzt und unvermeidbar.

Die Eingriffserheblichkeit ist insgesamt als „gering“ einzustufen.

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------	---------------	--------	------	-----------

Ausgleichsmaßnahmen

Fußwege führen weiterhin entlang der unbebauten Landschaft über den Wirtschaftsweg. Die Erholungsfunktion wird nicht gemindert.

Maßnahmen zum Monitoring

Kontrolle der Herstellung und Benutzbarkeit der
Fußwegebeziehungen. Zuständig: Stadt Kierspe

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Derartige schützenswerte Sach- und Kulturgüter sind im Bereich des Plangebietes nicht vorhanden bzw. sind nicht zu erwarten.

Als Wirtschaftsgut geht die landwirtschaftliche Nutzfläche dauerhaft und irreversibel verloren.

Bewertung

Ein Eingriff in geschützte Denkmäler und sonstige kulturell wertvolle Objekte findet nicht statt. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------	---------------	--------	------	-----------

Ausgleichsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich.

Maßnahmen zum Monitoring

Sind nicht erforderlich, da keine Auswirkungen erwartet werden bzw. finanziell im Vorfeld abgegolten werden.


3.2 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Intensität. Hierbei treten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen auf. Die auf die Teilsegmente des Naturhaushaltes (Schutzgüter) bezogenen Aussagen betreffen daher ein stark vernetztes Wirkungsgefüge. Eine erhebliche Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind sowohl im Plangebiet als auch im

Betrachtungsraum dieses Umweltberichts nach derzeitigem Wissensstand nicht zu erwarten.

Prognostizierbare Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander

Schutzgüter Wechselwirkungen (sh. Tabelle)

Leserichtung 	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		- Nahrungsgrundlage - Schönheit des Lebensumfeldes		- Trinkwassersicherung - Gewässer als Erholungsraum	- Luftqual., Mikro- u. Makroklima als Einflussfaktor auf den Lebensraum	- Erholungsraum	- Schönheit des Lebensumfeldes
Tiere / Pflanzen	- Erholung in der Landschaft als Störfaktor		- Boden als Lebensraum	- Oberflächengewässer als Lebensraum	- Luftqual., Mikro- u. Makroklima als Einflussfaktor auf den Lebensraum	- Landschaft als vernetzendes Element von Lebensräumen	- Kulturgüter als Lebensraum
Boden	- Erholung in der Landschaft bewirkt Erosion	- Vegetation als Erosionsschutz - Einfluss auf die Bodenentstehung u. Zusammensetz.		- Einfluss auf die Bodenentstehung und Zusammensetz. - bewirkt Erosion	- Einfluss auf die Bodenentstehung und Zusammensetz. - bewirkt Erosion	- bewirkt Erosion	- Bodenabbau - Veränderung durch Intensivnutzungen/ Ausbeutung
Wasser	- Erholung als Störfaktor	- Vegetation als Wasserspeicher u. -filter	- Grundwasserfilter - Wasserspeicher		- Einfluss auf Grundwasserneubildung		- wirtschaftliche Nutzung als Störfaktor
Klima / Luft		- Einfluss der Vegetation auf Kalt- u. Frischluftentstehung	- Einfluss auf Mikroklima	- Einfluss über Verdunstungsrate		- Einfluss auf Mikroklima	
Landschaft	- Lärm-Schutzanlagen als Störfaktor	- Bewuchs u. Artenreichtum als Charakteristikum der Natürlichkeit u. Vielfalt	- Bodenrelief als charakteristisches Element	- Oberflächengewässer als Charakteristikum der Natürlichkeit u. Eigenart			- Kulturgüter als Charakteristikum der Eigenart
Kultur- und Sachgüter	- Erholung als Störfaktor				- Luftqualität als Einflussfaktor auf Substanz		

Bewertung

Die Auswirkungen werden als „gering“ beurteilt.

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------	---------------	--------	------	-----------

Maßnahmen zum Monitoring

Die unter den einzelnen Schutzgütern geschilderten Überwachungsmaßnahmen reichen aus. Zusätzliche Schritte sind nicht erforderlich.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird das Landschaftsbild durch die bauliche Nutzung partiell nicht verändert, eine Fläche versiegelt und einer Bebauung zugeführt. Die anschließende Wohnnutzung, sowie Lagernutzung erzeugen gering erhöhtes Betriebs- und Verkehrsaufkommen und damit verbundene Emissionen sowie die

unter den einzelnen Schutzgütern bereits beschriebenen zu erwartenden Auswirkungen.

Bei Nicht-Durchführung würde die Fläche entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung beibehalten. Der derzeitige Umweltzustand bliebe dann erhalten.

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die beabsichtigte Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans bereitet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. des § 4 des Landschaftsgesetzes NW (LG NW) vor. Die Belange des Umweltschutzes sind gern. § 1 (6) Nr.7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gern. § 1 a (3) BauGB i.V. mit § 21 (1) BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die bauleitplanerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Die einzelnen Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich im Plangebiet selbst wurden auf die einzelnen Schutzgüter bezogen beschrieben.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Erstellung des Umweltberichts wurden umfangreiche Besichtigungen durch das Architekturbüro Dirk Gohmann, Kierspe durchgeführt.

Orientierungswerte für die Erheblichkeit von bestimmten Bodenverunreinigungen lagen nicht vor. Eine vollständige Vegetationsperiode konnte bislang während des Betrachtungszeitraums nicht abgewartet werden, die Angaben bezüglich der vorhandenen Flora beziehen sich daher teilweise auf den zum Erhebungszeitpunkt prognostizierbaren Pflanzenbestand in anderen Jahreszeiten, sie werden allerdings im Verlauf des weiteren Verfahrens falls notwendig ergänzt.

Die Planung des Vorhabens sowie die Einhaltung aller notwendigen Vorgaben wurden in Abstimmung mit dem späteren Nutzer durch das Architekturbüro erstellt.

6.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Maßnahmen zur Überwachung sind in den Bewertungen der einzelnen Schutzgüter aufgeführt. Es handelt sich im Wesentlichen um Überwachungen der Einhaltung der getroffenen Festsetzungen, gesetzlicher Grenzwerte und der ordnungsgemäßen Ausführung und zukünftige Pflege und Erhaltung von Bau- und Pflanzmaßnahmen. Gemäß § 4c BauGB ist es Ziel des sog. „Monitorings“, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Bewertungen haben derzeit aufgrund der vorangegangenen Untersuchungen ergeben, dass die zu erwartenden Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt als unerheblich einzustufen sind. Die Ausgleichsmaßnahmen hierfür sind zu beachten. Es soll insbesondere nach der Plandurchführung überprüft werden, ob unvorhersehbare erheblich nachteilige Auswirkungen aufgetreten sind, so dass rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Gegensteuerung in Angriff genommen werden können.

7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei Realisierung der Planung entstehen nicht zu vermeidende Auswirkungen auf Menschen und Boden. Diese stellen Eingriffe von geringer Intensität dar. Diese Eingriffe können bei Realisierung jedoch nicht vermieden werden.

Es werden Maßnahmen zur Überwachung der Festsetzungen, gesetzlicher Grenzwerte und der Baumaßnahmen vorgeschlagen, die sicherstellen sollen, dass es in Zukunft zu keiner unerwarteten Überschreitung der Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen kommt.